

Solche Erörterung hätte auch zu einem der Klägerin günstigen Ergebniß nicht führen können, da das Vorbringen der Klägerin keinerlei Anhalt dafür gewährt, daß es sich bei den hier in Rede stehenden Kundgebungen um Handelsgeschäfte der Beklagten gehandelt habe und noch weniger dafür, daß die Beklagten mit den Kundgebungen oder mit der Vorstandstätigkeit überhaupt in ein sie zur Sorgfalt verpflichtendes Rechtsverhältniß der Klägerin gegenüber getreten seien. Ueberdies lassen die Entscheidungsgründe keinen Zweifel darüber bestehen, daß nach der Auffassung der Vorinstanz die Beklagten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht verletzt haben. Denn unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Landgerichts wird jede Fahrlässigkeit der Beklagten für ausgeschlossen erklärt und mit Hinweis auf den Schlussatz des § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches angenommen, die Möglichkeit einer Rechtsverletzung habe so fern gelegen, daß sie selbst von einem ordentlichen, aufmerksamen Hausvater nicht würde berücksichtigt worden sein. Dazu war seitens des Landgerichts die Laienqualität der Beklagten noch besonders betont und zugleich erwogen worden, daß es selbst bei Inanspruchnahme der Hülfe eines Rechtsgelehrten doch immer noch fraglich gewesen wäre, ob dieser ihnen richtige und ausreichende Belehrung ertheilt haben würde.

3. Unanfechtbar ist endlich die Verneinung einer Verschuldung der Beklagten. Der auf thatfächlichem Gebiete liegenden Annahme, daß keiner der Beklagten auch nur von einem Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Thuns befallen gewesen sei, mangelt

es nicht an der nach § 259 der Civilprozeßordnung erforderlichen Begründung. Ob aber die einzelnen Gründe, auf welche das Berufungsgericht seine Ueberzeugung von der Gutgläubigkeit der Beklagten stützt, die ihnen beigelegte Bedeutung beanspruchen können, kann nach den Vorschriften der §§ 511, 524 der Civilprozeßordnung in der Revisioninstanz nicht nachgeprüft werden.

Wie sich hiernach die erhobenen Angriffe als unbegründet erweisen, so ist auch ein sonstiger Revisionsgrund nicht ersichtlich. Das Rechtsmittel mußte deshalb unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten dieser Instanz (§ 92 der Civilprozeßordnung) zurückgewiesen werden.

gez. Dähnhardt. Dr. Schlesinger. Rüger. Wittmaack.
Löwenstein. Ege. Dr. Lippmann.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Sechsten Civilsenats des Reichsgerichts vom 5. Oktober 1893.

gez. Rabe
Gerichtsschreiber.

Ausgefertigt.

Leipzig, den 10. Oktober 1893.

Der Gerichtsschreiber
des Sechsten Civilsenats des Reichsgerichts
gez. Schubotz
Obersekretär.

Druck von Ramm & Seemann in Leipzig.